



Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 21. Mai 2013
GZ 302.445/019-2B1/13

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985 geändert wird (Verwaltungsgerichts-Anpassungsgesetz-BMLFUW)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für die mit Schreiben vom 29. April 2013, GZ BMLFUW-LE.5.7.2/0005-PR/2/2013, erfolgte Übermittlung des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985 geändert wird (Verwaltungsgerichts-Anpassungsgesetz-BMLFUW), und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Zu den finanziellen Auswirkungen

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen halten fest, dass „*die hervorgerufenen finanziellen Auswirkungen ... auf der Verwaltungs-Gerichtsbarkeits-Novelle 2012, dem Bundesverwaltungsgerichtsgesetz und dem Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2013*“ beruhen und dass „*auf die Materialien zu diesen Normen ... verwiesen*“ wird.

Der RH weist einleitend darauf hin, dass auch die Materialien zu diesen Gesetzen keine Darstellung der konkreten finanziellen Auswirkungen im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft enthielten.

Die Erläuterungen enthalten außerdem keine weiteren bezifferten Angaben zu den Kostenfolgen der Einführung der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und führen ohne weitere Nachweise lediglich aus, dass in den



GZ 302.445/019-2B1/13

Seite 2 / 4

weiteren Wirkungsdimensionen gem. § 17 Abs. 1 BHG 2013 keine wesentlichen Auswirkungen auftreten.

Gemäß § 17 Abs. 2 BHG 2013 ist jedem Entwurf für ein Regelungsvorhaben und jedem sonstigen Vorhaben, von dem Mitglied der Bundesregierung oder dem haushaltsleitenden Organ, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet oder das Vorhaben geplant wurde, eine der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung (WFA-FinAV) entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung anzuschließen. Da finanzielle Auswirkungen jedenfalls wesentlich i.S.d. § 17 Abs. 2 BHG 2013 sind, hat aus dieser insbesondere hervorzugehen, wie hoch die finanziellen Auswirkungen auf den Vermögens-, Finanzierungs- und Ergebnishaushalt im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten vier Finanzjahren zu beziffern sein werden und wie diese finanziellen Auswirkungen zu bedecken sind.

Im Falle von langfristigen Auswirkungen ist anzuführen, wie sich diese auf die Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen auswirken und ob sich finanzielle Auswirkungen für eine am Finanzausgleich beteiligte andere Gebietskörperschaft oder für Sozialversicherungsträger ergeben.

Auch Regelungsvorhaben, deren Maßnahmen nicht mehr als 100.000 EUR an Gesamtaufwendungen in einem Finanzjahr verursachen, unterliegen gem. § 7 WFA-FinAV einer vereinfachten Berechnung.

Der RH hielt daher in seiner Stellungnahme vom 7. April 2010 zum Entwurf der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2010, GZ 300.314/012-S4-2/10, Folgendes fest:

„Der Entwurf enthält keine abschließende Regelung über die Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte des Bundes und der Länder in materieller Hinsicht, weshalb die tatsächlichen Kostenfolgen der vorgeschlagenen Novelle schon allein durch die Ausgestaltung der einfachgesetzlichen Rechtslage maßgeblich beeinflusst werden können. ... Mangels konkreter verfassungsrechtlicher Vorgaben werden die Kosten daher maßgeblich von der Ausgestaltung des materiellen Rechts und des einfachgesetzlichen Verfahrensrechts abhängen.“

Wie die Erläuterungen zu § 113a LLDG 1985 in diesem Zusammenhang richtig ausführen, räumt Art. 135 Abs. 1 B-VG i.d.F. der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, dem einfachen Gesetzgeber die Möglichkeit ein, die Entscheidung des Verwaltungsgerichts in bestimmten Angelegenheiten einem Senat (statt einer Einzelrichterin oder einem Einzelrichter) vorzubehalten. Der vorliegende Entwurf macht von dieser Möglichkeit Gebrauch und sieht in § 113a LLDG 1985 für



GZ 302.445/019-2B1/13

Seite 3 / 4

„besonders starke Eingriffe in die Rechtstellung von Bediensteten“ die Entscheidung durch einen Senat vor. Bei dieser Maßnahme handelt es sich um eine solche zur Ausgestaltung des einfachgesetzlichen Verfahrensrechts im Sinne der bereits zitierten Ausführungen, welche die tatsächlichen Kostenfolgen der Einführung einer mehrstufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit maßgeblich beeinflusst.

Der RH hält fest, dass in den vorliegenden Erläuterungen keine entsprechende Abschätzung der zusätzlichen Mehraufwendungen enthalten ist, die sich durch die Anpassung des LLDG 1985 an die Einführung einer mehrstufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit – insbesondere im Zusammenhang mit der Festlegung von Senatszuständigkeiten – ergeben.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher insofern nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen Verordnung der Bundesministerin für Finanzen (WFA-FinAV), BGBl. II Nr. 490/2012.

Aus diesem Grund weist der RH abschließend darauf hin, dass mangels näherer Darstellung bzw. nachvollziehbarer Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen die gesamten Kostenfolgen der Einführung einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit auch mit den nun vorliegenden Entwürfen zu den Änderungen der Materien-gesetze des Bundes im Bereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft weiterhin nicht in der erforderlichen Klarheit dargestellt werden.

2. Sonstige Bemerkungen

Der RH weist darauf hin, dass der sich zeitgleich in Begutachtung befindliche Entwurf eines Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetzes – Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, Bereich Dienstrecht, GZ BMUKK-13.462/0008-III/1/2013, die dem vorliegenden Entwurf im Wesentlichen entsprechenden Anpassungen des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes (LDG 1984) enthält. Hinsichtlich der die Senatszuständigkeit regelnden Bestimmungen bestehen jedoch einige – sachlich nicht nachvollziehbare – Unterschiede: So sieht der angeführte Entwurf des BMUKK u.a. – in Anlehnung an § 135a BDG 1979 i.d.F. der Dienstrechts-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 120/2012 – eine Senatszuständigkeit auch bei Beschwerden gegen Versetzungen vor und enthält außerdem detaillierte Regelungen zu den dienstrechtlichen Laienrichterrinnen und Laienrichtern. Der RH regt daher an, insbesondere in jenen (dienstrechtlichen) Bereichen, in denen dem Bund eine einheitliche Gesetzgebungskompetenz (entweder gem. Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG, gem. Art. 14 Abs. 2 B-VG oder gem. Art. 14a Abs. 3 lit. b B-VG) zukommt, auch möglichst einheitliche Regelungen zu schaffen und folglich jene Regelungen des BDG 1979, des LDG 1984 und des



GZ 302.445/019-2B1/13

Seite 4 / 4

LLDG 1985, welche die Senatszuständigkeit und -zusammensetzung betreffen, möglichst einheitlich zu gestalten.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: